

21.08.14

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Sechsfundfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes**

A. Problem und Ziel

Die Lastenanteile des Bundes und der elf alten Bundesländer an den Aufwendungen nach dem Bundesgesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (Bundesentschädigungsgesetz) sollen für das Rechnungsjahr 2013 endgültig festgestellt werden.

B. Lösung

Die endgültigen Lastenanteile für das Rechnungsjahr 2013 werden unter Berücksichtigung der geleisteten Entschädigungsaufwendungen und der veränderten Einwohnerzahlen berechnet.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Es handelt sich nur um geringe Beträge, da die Lastenanteile nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Es werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder aufgehoben; somit fallen keine weiteren Kosten an.

Bundesrat

Drucksache 374/14

21.08.14

Fz

Verordnung
des Bundesministeriums
der Finanzen

**Sechshundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes**

Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

Berlin, 19. August 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium der Finanzen zu erlassende

Sechshundfünfzigste Verordnung zur Durchführung des § 172 des
Bundesentschädigungsgesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Helge Braun

**Sechsfundfünfzigste Verordnung
zur Durchführung des § 172 des Bundesentschädigungsgesetzes**

Vom ...

Auf Grund des § 172 Absatz 4 des Bundesentschädigungsgesetzes, der durch Artikel 84 Nummer 1 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel V Nummer 5 Absatz 1 des BEG-Schlussgesetzes vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1315) verordnet das Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

**Höhe der Entschädigungsaufwendungen
und Lastenanteile des Bundes und der
elf alten Bundesländer (Länder) im
Rechnungsjahr 2013**

(1) Die nach dem Bundesentschädigungsgesetz geleisteten Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der mit diesen Ausgaben zusammenhängenden Einnahmen) betrugen im Rechnungsjahr 2013 – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	249 492 503 Euro,
- in Berlin	<u>20 937 681 Euro,</u>
- insgesamt	270 430 184 Euro.

(2) Der Lastenanteil des Bundes an den Entschädigungsaufwendungen beträgt – jeweils gerundet –:

- in den Ländern (außer Berlin)	124 746 251 Euro,
- in Berlin	<u>12 562 609 Euro,</u>
- insgesamt	137 308 860 Euro.

Die Lastenanteile der Länder an den Entschädigungsaufwendungen betragen – jeweils gerundet –:

- in Nordrhein-Westfalen	35 225 109 Euro,
- in Bayern	25 245 750 Euro,
- in Baden-Württemberg	21 306 052 Euro,
- in Niedersachsen	15 627 189 Euro,
- in Hessen	12 113 598 Euro,
- in Rheinland-Pfalz	8 009 044 Euro,
- in Schleswig-Holstein	5 642 912 Euro,
- im Saarland	1 988 587 Euro,
- in Hamburg	3 507 288 Euro,
- in Bremen	1 315 144 Euro,
- in Berlin	<u>3 140 652 Euro,</u>
- insgesamt	133 121 325 Euro.

(3) Der Bund erstattet den Ländern, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil übersteigen, folgende Beträge – jeweils gerundet –:

- Nordrhein-Westfalen	21 962 356 Euro,
- Bayern	30 217 293 Euro,
- Hessen	13 314 346 Euro,
- Rheinland-Pfalz	71 612 693 Euro,
- Berlin	<u>17 797 029 Euro,</u>
- insgesamt	154 903 717 Euro.

(4) Die Länder, in denen die Entschädigungsaufwendungen den auf sie entfallenden Lastenanteil nicht erreichen, führen an den Bund folgende Beträge ab – jeweils gerundet –:

- Baden-Württemberg	3 738 341 Euro,
- Niedersachsen	5 203 892 Euro,
- Schleswig-Holstein	4 892 061 Euro,
- Saarland	1 145 321 Euro,
- Hamburg	1 797 593 Euro,
- Bremen	<u>817 649 Euro,</u>
- insgesamt	17 594 857 Euro.

(5) Die nach Absatz 3 vom Bund zu erstattenden Beträge und die nach Absatz 4 an den Bund abzuführenden Beträge werden mit den Beträgen verrechnet, die nach den vorläufigen Abrechnungen der Entschädigungsaufwendungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin,

Der Bundesminister der Finanzen

Begründung

1. Allgemeines

Die Verteilung der nach dem Bundesentschädigungsgesetz (BEG) anfallenden Entschädigungsaufwendungen (Entschädigungsausgaben nach Abzug der damit zusammenhängenden Einnahmen) einschließlich der Leistungen nach Artikel V des BEG-Schlussgesetzes auf den Bund und die elf alten Bundesländer (Länder) ist in § 172 BEG geregelt.

Die Lastenverteilung für 2013 ist bereits monatlich durchgeführt worden. Daher sind mit der Verordnung keine erheblichen Haushaltsausgaben verbunden.

Die endgültige jährliche Lastenverteilung für das Jahr 2013 erfolgt durch diese vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 172 Absatz 4 BEG zu erlassende Rechtsverordnung, die nach Artikel 80 Absatz 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates bedarf.

Nach § 43 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 44 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien ist die Nachhaltigkeitsrelevanz der Verordnung zu prüfen. Die Verordnung zur Durchführung des § 172 BEG erfolgt jährlich. Betroffen sind ausschließlich die elf alten Bundesländer. Es findet im Sinne der Rechtssetzung ein Clearingverfahren der geleisteten Entschädigungsaufwendungen zwischen Bund und Ländern statt. Die Inhalte der Rechtsverordnung sind durch das BEG vorgegeben, so dass keine Gestaltungsspielräume bestehen und Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit nicht betroffen sind.

2. Die Regelungen im Einzelnen

Zu § 1:

Die in den Ländern im Rechnungsjahr 2013 entstandenen Entschädigungsaufwendungen sind unter Abschnitt II der als Anlage beigefügten Aufstellung ausgewiesen.

Abschnitt III der Aufstellung weist unter Buchstabe a die Lastenanteile der Länder an ihren eigenen Entschädigungsaufwendungen im Bundesgebiet ohne Berlin und unter Buchstabe b die Lastenanteile an den Entschädigungsaufwendungen Berlins aus.

Aus der Verrechnung der Entschädigungsaufwendungen mit den Lastenanteilen eines Landes ergibt sich unter Abschnitt IV der Betrag, den entweder der Bund an das Land zu erstatten oder das Land an den Bund abzuführen hat.

In Absatz 1 werden die gesamten Entschädigungsaufwendungen der Länder festgestellt, in Absatz 2 die Lastenanteile von Bund und Ländern, in Absatz 3 die vom Bund an einzelne Länder zu erstattenden Beträge und in Absatz 4 die von einzelnen Ländern an den Bund abzuführenden Beträge.

Absatz 5 schreibt vor, dass die in den Absätzen 3 und 4 festgestellten Erstattungs- und Abführungsbeträge mit den Beträgen verrechnet werden, die nach den vorläufigen monatlichen Abrechnungen bereits erstattet oder abgeführt worden sind.

Die Höhe der dann noch offenen Abschlagszahlungen ergibt sich aus Abschnitt VI der Anlage.

Verteilung der Entschädigungsaufwendungen für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung
56. Verordnung zu § 172 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
Abrechnung für das Rechnungsjahr 2013

- Beträge in Euro -

	Nordrhein- Westfalen	Bayern	Baden- Württemberg	Nieder- sachsen	Hessen	Rheinland- Pfalz	Schleswig- Holstein	Saarland	Hamburg	Bremen	Zusammen	Berlin (West)	Insgesamt
I. Einwohner am 30. Sept. 2013	17.563.784	12.587.921	10.623.527	7.791.958	6.040.027	3.993.433	2.813.643	991.540	1.748.788	655.751	64.810.372	2.072.197	66.882.569
II. Entschädigungsleistungen im Rechnungsjahr 2013	57.187.465,070	55.463.042,730	17.567.711,250	10.423.296,830	25.427.944,000	79.621.736,270	750.850,830	843.265,900	1.709.695,050	497.494,820	249.492.502,750	20.937.681,380	270.430.184,130
III. Die Länder tragen											2) 4)		
a) von ihren eigenen Aufwendungen (ohne Aufwendungen Berlins)	33.806.567,473	24.229.084,156	20.448.041,397	14.997.870,269	11.625.773,826	7.686.513,462	5.415.667,371	1.908.504,677	3.366.046,834	1.262.181,909	124.746.251,375		124.746.251,375
b) von den Aufwendungen Berlins	1.418.541,901	1.016.665,508	858.010,904	629.318,768	487.823,773	322.530,272	227.244,339	80.081,891	141.241,150	52.961,837	5.234.420,345	3) 4)	8.375.072,552
c) zusammen	35.225.109,374	25.245.749,664	21.306.052,301	15.627.189,038	12.113.597,599	8.009.043,735	5.642.911,710	1.988.586,568	3.507.287,984	1.315.143,747	129.980.671,720	3.140.652,207	133.121.323,927
IV Nach § 172 Abs. 2 BEG vom Bund zu erstatten bzw. von den Ländern an den Bund abzuführen (-) (II abzügl. IIIc)	21.962.355,696	30.217.293,066	-3.738.341,051	-5.203.892,208	13.314.346,401	71.612.692,535	-4.892.060,880	-1.145.320,668	-1.797.592,934	-817.648,927	119.511.831,030	17.797.029,173	137.308.860,203
V. Zahlungen des Bundes und der Länder (-) aufgrund der vorläufigen Abrechnung für 2013	21.867.677,122	30.347.832,090	-3.813.108,364	-5.249.412,988	13.325.656,959	71.659.709,988	-4.883.358,213	-1.156.190,359	-1.705.682,434	-815.351,280	119.577.772,530	17.797.029,173	137.374.801,703
VI Bleiben zu zahlen vom Bund an die Länder und von den Ländern an den Bund (- -)	94.678,574	-130.539,024	74.767,303	45.520,780	-11.310,558	-47.017,452	-8.702,668	10.869,691	-91.910,499	-2.297,647	-65.941,500	0,000	-65.941,500
Auf den Cent gerundet	94.678,57	-130.539,02	74.767,30	45.520,78	-11.310,56	-47.017,45	-8.702,67	10.869,69	-91.910,50	-2.297,65	-65.941,50	0,00	-65.941,50
Auf den Euro gerundet	94.679	-130.539	74.767	45.521	-11.311	-47.017	-8.703	10.870	-91.910	-2.298	-65.941	0	-65.941

1) Mitteilung des Statistischen Bundesamtes
1.924.788387
2) € je Einwohner
3) € je Einwohner

4) Lastenanteile an Entschädigungsaufwendungen

von den Aufwendungen		der übrigen Länder		insgesamt
Berlins		Berlins		
60%	12.562.608,828	50%	124.746.251,375	137.308.860,203
25%	5.234.420,345	50%	124.746.251,375	129.980.671,720
15%	3.140.652,207			3.140.652,207
100%	20.937.681,380	100%	249.492.502,750	270.430.184,130
Der Bund trägt		Die Länder (außer Berlin) tragen		
Berlin trägt		Zusammen		